

# HERMANN & HERMANN

Dr. Daniela Hermann  
Steuerberaterin  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für  
Steuerrecht

Horst Hermann  
Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

Kantstraße 11  
67454 Haßloch (Pfalz)  
Tel. 06324 – 92 97 90  
Fax 06324 – 92 97 929

## Rundschreiben Juli 2016

*Auf den*



*gebracht*

### **Steuerliche Förderung von betrieblicher Gesundheitsförderung**

Immer mehr Arbeitgeber setzen auf steuerfreie Gehaltsextras, um Mitarbeiter zu binden und zu motivieren. Besonders positiv ist hier die Entwicklung im Bereich der Gesundheitsförderung: Erfüllen die vom Arbeitgeber bezuschussten Maßnahmen Mindestanforderungen an Qualität und Zielgerichtetheit, reicht das für die Steuerfreiheit der Arbeitgeberzuwendungen aus. Diese Mindestanforderungen sind immer dann erfüllt, wenn die Maßnahmen durch Physiotherapeuten, Heilpraktiker und qualifizierte Fitnesstrainer erbracht werden. Die Gesundheitsförderung darf gegenüber von Komfortaspekten keine ganz untergeordnete Rolle spielen. Im Juli 2015 trat das „Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention“ in Kraft. Darin wurde für alle Krankenkassen ein Zertifizierungsverfahren eingeführt. Zertifizierte Präventionsaufgaben erfüllen seit Gültigkeit des Gesetzes automatisch die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit; eine Einzelfallprüfung durch das Finanzamt entfällt damit.

### **Steuerliche Abziehbarkeit von Krankheitskosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten**

Krankheitskosten können als Betriebsausgaben oder Werbungskosten steuerlich abgezogen werden, wenn die Kosten klar und eindeutig durch berufliche Tätigkeit veranlasst sind. Typischerweise sind dies solche Aufwendungen, die in Zusammenhang mit Berufskrankheiten entstehen; es muss jedoch eine gesicherte, medizinische Erkenntnis darüber bestehen, dass die Krankheit als Berufskrankheit einzuordnen ist. Ebenso sind die Kosten abziehbar, wenn im Einzelfall der Zusammenhang zwischen Beruf und Entstehung der Krankheit offensichtlich ist. So die Einschätzung des Bundesfinanzhofes.

## **Kündigung von Bausparverträgen durch Bausparkasse abgelehnt**

Es liegt eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vor, in der die Kündigung eines Bausparvertrages durch die Bausparkasse als nicht rechtmäßig angesehen wurde. Die Bausparkasse hat sich im entschiedenen Fall auf die Regelung berufen, nach der ein Darlehensnehmer ein Darlehen 10 Jahre nach dem vollständigen Empfang kündigen kann. Wenn Sie eine solche Kündigung erhalten mit eben der genannten Begründung, haben Sie sehr gute Chancen, dass diese von der Bausparkasse nicht durchgesetzt werden kann.

## **Vermietungsabsicht: Strenge zeitliche Vorgaben sind unzulässig**

Wenn Sie ein unbebautes Grundstück erwerben, das künftig bebaut und vermietet werden soll, können Sie die Finanzierungskosten als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung geltend machen. Nach herrschender Ansicht gilt das selbst dann, wenn zwischen Verkauf und Vermietung mehr als 10 Jahre liegen. Jedoch - das hat der Bundesfinanzhof am 01.12.2015 nochmals bestätigt - müssen Sie in der Zwischenzeit auf Nachfrage der Finanzverwaltung nachweisen, dass auf Ihrer Seite Vermietungsabsicht besteht. Je länger der Zeitraum zwischen Kauf, Bebauung und Vermietung ist, desto aussagekräftiger sollten Nachweise sein, um Ihre Vermietungsabsicht zu belegen. Wir empfehlen Ihnen folgende Nachweise: Nachweis, dass ein Architekt mit der Planungsleistung beauftragt wurde, Bestellung eines Gutachtens über die zu erwartenden Kosten, Suche nach potentiellen Mietern, nach deren Wünschen die Immobilie gebaut werden soll.

## **Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens: Änderungen durch Finanzausschuss**

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens sollen die rechtlichen Voraussetzungen für ein zeitgemäßes und effizientes Besteuerungsverfahren unter verstärktem Einsatz der Informationstechnologie geschaffen werden.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens sind auf Empfehlung des Finanzausschusses insbesondere folgende Änderungen in den Gesetzesentwurf aufgenommen worden:

- Die allgemeine Frist für die Abgabe von Steuererklärungen (bisher 31. Mai) wird bis zum 31. Juli 2016 nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres verlängert.
- Der Abgabetermin für beratene Steuerpflichtige soll wie in der ersten Entwurfsfassung auf den letzten Tag des Februars, d. h. regelmäßig der 28. Februar des Zweitfolgejahres, festgelegt werden (bisher 31. Dezember des Folgejahrs). Davon abweichend soll die Finanzverwaltung eine Abgabe von Erklärungen früher verlangen können.

Achtung: Die Regelungen zu den Abgabefristen sollen erstmals für das Jahr 2018 gelten.

- Bei der Neuregelung der Verspätungszuschläge hat der Finanzausschuss Erleichterungen eingebracht. Eine automatische Festsetzung von Verspätungszuschlägen soll insbesondere dann nicht erfolgen, wenn die Steuer auf null Euro festgesetzt wird oder sich keine Nachzahlungen ergeben. Der Verspätungszuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 0,25 % der festgesetzten Steuernachzahlungen, mindestens jedoch 25 Euro monatlich; der Höchstbetrag liegt bei insgesamt 25.000 Euro.

Insbesondere bei Rentenempfängern, die davon ausgegangen sind, keine Steuererklärungen abgeben zu müssen, wird der Verspätungszuschlag erst ab dem Monat berechnet, der in der Aufforderung bezeichneten Erklärungsfrist folgt.

Beachte: Die neuen Bestimmungen zum Verspätungszuschlag gelten erstmals für Steuererklärungen betreffend 2018.

### **Verteilung außergewöhnlicher Aufwendungen auf mehrere Jahre möglich?**

In der Literatur heftig umstritten ist die Frage, ob außergewöhnliche Belastungen (z. B. der behindertengerechte Umbau einer Wohnung) auf mehrere Jahre verteilt werden können, wenn ein zu geringer Gesamtbetrag der Einkünfte dazu führt, dass sich die Aufwendungen im Zahlungsjahr nicht voll auswirken. Das Finanzgericht Düsseldorf hat eine solche Verteilungsmöglichkeit im August 2014 bejaht. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hingegen hat sich im April 2015 gegen eine solche Verteilung ausgesprochen. Zur Frage der Verteilungsmöglichkeit auf der Grundlage einer Billigkeitsregelung sind verschiedene Revisionsverfahren anhängig, die wir in Ihrem Interesse weiterverfolgen. Bitte denken Sie daran, uns - unabhängig von der Höhe Ihrer Einkünfte - sämtliche Krankheitskosten zu überlassen, damit Sie auf jeden Fall die Ihnen zustehenden rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen können.

### **Lähmung der Nachfolgeplanung für Familienunternehmen**

Am 24.06.2016 wurde das Erbschaftsteuerreformgesetz im Bundestag beschlossen - kurz vor Ablauf der Frist, die das Bundesverfassungsgericht für eine Neufassung beschlossen hatte (30.06.2016). Die Hängepartie geht aber weiter: Am 08.07.2016 hat der Bundesrat dem Beschluss des Bundestages nicht zugestimmt, sondern den Vermittlungsausschuss angerufen. Mit einer Entscheidung ist nach der parlamentarischen Sommerpause zu rechnen, also frühestens im September 2016. Im Wesentlichen geht es bei der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Änderung des derzeit gültigen Gesetzes um Regelungen, die sich im Unternehmensbereich auswirken, etwa bei der Unternehmensnachfolge.

### **Nießbrauch bei Einkünften aus Kapitalvermögen**

Wir möchten auf die selten genutzte Möglichkeit hinweisen, dass Kapitalvermögen geschenkt wird, aber sich der Schenker an den Übertragenden Nießbrauch vorbehält. Dann sind die Einnahmen dem Nießbraucher zuzurechnen (insbesondere Zinsen, Dividenden). Anders ist es hingegen bei dem sogenannten Zuwendungsnießbrauch: Wenn das Kapitalvermögen nicht den Eigentümer wechselt, aber der Inhaber des Kapitalvermögens einer anderen Person Nießbrauch an dem Kapitalvermögen bestellt, sind die Einnahmen dem Nießbrauchbesteller zuzurechnen, auch wenn sie dem Nießbraucher zufließen. Wenn der Nießbrauch entgeltlich bestellt wird, ist dem Nießbrauchbesteller das für die Bestellung gezahlte Entgelt als Kapitalerträge zuzurechnen. Entsprechend zieht der Nießbraucher nur eine Forderung ein, sodass die Kapitalerträge nicht bei ihm zu besteuern sind.

### **Geplant: Mehrumsatz und trotzdem Kleinunternehmer**

Bisher können Unternehmer, die nicht mehr als 17.500 Euro Umsatz erzielen, die sogenannte „Kleinunternehmerregelung“ in Anspruch nehmen, d. h. ohne Umsatzsteuer tätig sein. Diese Grenze soll auf 20.000 Euro angehoben werden (Gesetzesvorhaben). Derzeit ist noch in Diskussion, ob die Erhöhung ausreichend ist.

### **Weiterhin geplant: Vorsteuerabzug bei Rechnungen bis 200 Euro erleichtert**

Momentan gelten als Kleinstbetragsrechnungen Rechnungen bis 150 Euro. Dann müssen als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug weniger Voraussetzungen erfüllt sein als bei höheren Rechnungen. Diese Grenze wurde nicht erhöht seit 2007. In anderen Staaten ist die Grenze höher (z. B. in Österreich: 400 Euro). Die geplante Anhebung des Betrages auf 200 Euro ist auf jeden Fall begrüßenswert, da sie in unseren Augen zu einer Vereinfachung beiträgt.

### **Betrugsmaschine beim Online-Banking wegen vermeintlicher Steuererstattungen**

Betrüger nutzen eine neue Form des Bankdatenbetrugs. Mithilfe eines Trojaners wird auf das Online-Konto zugegriffen und dieses manipuliert. Das Online-Konto zeigt den betroffenen Steuerpflichtigen eine Gutschrift mit Auftraggeber „Finanzamt“ an. Gleichzeitig wird hingewiesen, dass eine „Fehlüberweisung“ vorliegt. Das vermeintlich erstattete Geld wird bei einer Rücküberweisung nicht an das Finanzamt, sondern auf das Konto der Kriminellen geleitet.

Bitte beachten Sie: Es wird davor gewarnt, bei solchen Gutschriftbeträgen eine Rücküberweisung zu tätigen. Bei bereits ausgeführten Überweisungen sollten Betroffene umgehend ihre Bank kontaktieren, um die Überweisung zu stoppen. Bei ungewöhnlichen Vorgängen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Finanzamt in Verbindung zu setzen.

### **.....und zum Schluss**

